

Hessischer Landtag: 18. Wahlperiode, Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche, mündliche Anhörung am Donnerstag, den 7. März 2013 ab 10 Uhr im Landtagsgebäude zu Wiesbaden, Raum 204 M

Zum Thema: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 18/6732)

Industrialisierung der Bürgerwälder in Hessen verhindern

Stellungnahme des Greenpeace e.V.

1. Vorbemerkung

Die Staatswälder sowie ein Großteil der Körperschafts- und Privatwälder, zu deren Schutz und ökologischer Nutzung das hessische Forstgesetz dienen sollte, werden vom 2001 errichteten Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschaftet. Die ökonomische Ausrichtung von Hessen-Forst gefährdet die Ökologie der Wälder Hessens. In den für die hessischen Bürgerinnen und Bürger Identität stiftenden alten Buchenwäldern wird laut Auskunft der hessischen Landesregierung sogar mehr Holz eingeschlagen als zuwächst.¹ Eine weitere Steigerung der Holznutzung in alten Buchenwäldern wird zu einer ökologischen Verarmung der hessischen Wälder führen. Darüber hinaus weigert sich Hessen-Forst, wichtige Daten zum Staatswald nach Umweltinformationsgesetz zu veröffentlichen.² Obwohl der Staatswald der Wald aller hessischen Bürgerinnen und Bürger ist, werden diese an der Planung für die Zukunft ihrer Wälder nicht beteiligt. Dieses Verhalten entspricht keinem modernen Verständnis von Transparenz und Bürgerbeteiligung. Vielmehr regiert das Management von Hessen-Forst über den Wald in einem altpreussisch-undemokratischen Stil, wobei das Unternehmen gleichzeitig vorwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert ist und sich rein an den Holzmärkten ausrichtet. Von der Landesregierung scheint diese Ausrichtung offenbar gestützt zu werden. Dies zeigt z.B. deren Vorstoß, bei der Gesetzesnovellierung das Betretungs- und Erholungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu beschneiden. Dieser konnte durch das Engagement zahlreicher hessischer Verbände in wesentlichen Teilen bereits entschärft werden. Dennoch enttäuscht der vorgelegte Gesetzentwurf weiterhin in zentralen Punkten und spiegelt ein veraltetes Verständnis vom Staatswald wieder.

Er versäumt vor allem, die besondere Gemeinwohlbedeutung des öffentlichen Waldes gegenüber Privatwald mit konkreten Definitionen und Geboten zu versehen, zum Beispiel bei den Kriterien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dies widerspricht auch klar der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, denn die *„Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absatzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“* (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53).

Zwar soll das neue Waldgesetz richtigerweise um den Aspekt des Klimaschutzes erweitert werden, derzeit jedoch arbeitet der Landesbetrieb Hessen-Forst den internationalen Konventionen zu Klima und Biodiversität zuwider. Durch die Absenkung der Holzvorräte in Hessen durch Übernutzung besonders der alten Wälder wird dem Klima geschadet, da der wertvolle Speicher von CO₂ im Wald abgebaut

¹ Drucksache 18/5620 Kleine Anfrage Lotz (SPD) vom 5.2.2012

²

wird. Zudem weigert sich die hessische Landesregierung die nationale Biodiversitätsstrategie umzusetzen.³ Diese schreibt vor, dass 90 Prozent der öffentlichen Wälder naturnah und ökologisch bewirtschaftet werden sollen und dass zehn Prozent Natur und der Erholung der Menschen gewidmet werden. Sie dienen zudem als Lernflächen, um die natürliche Anpassung unserer Wälder an den Klimawandel zu beobachten.

Nicht nur beim mangelnden Schutz, auch bei der ökologischen Bewirtschaftung sind in Hessen Fehlentwicklungen festzustellen. Der Waldumbau von naturfernen Nadelforsten hin zu naturnahen, heimischen Waldgesellschaften – der für die Anpassung an veränderte Klimabedingungen dringend notwendig ist – wird von Hessen-Forst schlichtweg ignoriert. Bis 2050 soll sich am Anteil der Nadelforsten nichts ändern.⁴ Dabei soll sich der Anteil der Douglasie, einer nordamerikanischen Nadelbaumart, massiv von 3 Prozent (2008) auf 10 Prozent (2050) erhöhen. Die massive Einbringung dieser - vom Bundesamt für Naturschutz als potenziell invasiv⁵ bewerteten - Baumart in heimische Ökosysteme soll augenscheinlich ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Selbst in FFH-Schutzgebieten in Hessen ist die Einbringung gebietsfremder Baumarten bisher nicht verboten. Das Argument, dass Douglasien dem Klimawandel stand halten können, ist für die Rechtfertigung der Erhöhung des Douglasienanteils ebenfalls nicht haltbar. Niemand kann genau voraussagen, welche Veränderungen der Klimawandel für unsere Waldökosysteme mit sich führen wird. Da die Evolution per Definition die stabilsten Ökosysteme hervorbringt, sollte eine konsequente Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft das Leitmotiv für den Wald(um)bau in Hessen sein.

2. Forderungen – Wesentliche Kernpunkte eines modernen Hessisches Waldgesetzes

Vor diesen Hintergründen ist der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Hessischen Forstgesetzes in der jetzigen Form abzulehnen und grundlegend zu ändern. Grundsätzlich muss das Hessische Waldgesetz in folgenden Paragraphen reformiert werden:

§ 1 Der Gesetzeszweck wird den Herausforderungen für die hessischen Wälder im 21. Jahrhundert angepasst und grundlegend novelliert.

§ 2 Klare Definition des Bürgerwalds: Umsetzung der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht mit Priorität für Umwelt und Gemeinwohl im Staats- und Körperschaftswald.

§ 3 Natürliche Waldentwicklung rechtlich absichern: Die Herausnahme von fünf Prozent der Waldfläche aus der forstlichen Nutzung, davon zehn Prozent der öffentlichen Wälder, wird im Gesetz verankert.

§ 4 Eine ‚naturnahe‘ Waldwirtschaft und deren Praxis wird für den öffentlichen Wald klar geregelt. Im Privatwald wird über entsprechende Förderanreize für diese Standards geworben (betriebliche Umstellungsförderung).

§ 6 Die vorbildliche Bewirtschaftung des Waldes erfordert qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl. Daher dürfen weder weitere Stellenstreichungen noch eine Absenkung des fachlichen Niveaus bei der Besetzung von Stellen zugelassen werden.

§ 27 Eine grundsätzliche Neuausrichtung und Neubesetzung des Landesforstausschusses ist geboten und sollte die vielfältigen Ansprüche an den Wald widerspiegeln

Transparenz und Bürgerbeteiligung an der Forstplanung sollten für den öffentlichen Wald eingeführt werden.

Eine Reform des Hessischen Jagdgesetzes mit Ausrichtung an Tierschutz und Ökologie ist dringend geboten.

³ Drucksache 18/5470 Kleine Anfrage Hamann/Feldmayer (Grüne) vom 20.3.2012

⁴ Richtlinie für die Bewirtschaftung des hessischen Staatswaldes 2012, S.18

⁵ http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landwirtschaft/lwf_wissen_59_13.pdf, S. 76

3. Ausführliche Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen

Zunächst wird zu den in der Novellierung adressierten Paragraphen Stellung bezogen, im Anschluss werden weitere Vorschläge zur Änderung von Paragraphen ausgeführt, die in der aktuellen Novellierung nicht berücksichtigt wurden.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Ziele in §1 neu fassen

Die Neuformulierung des Gesetzeszwecks sollte die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt für den Lebensraum Wald beachten. Die in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt besonders hervorgehobene Bedeutung des Waldes für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemleistungen für den Klimaschutz, den Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz müssen im Gesetzeszweck des zukünftigen hessischen Waldgesetz erkennbar werden. Vorrangiges Ziel muss deshalb der Schutz des Waldes im Sinn der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sein. Die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit ist zu sichern und nachgeordnet eine naturnahe Waldwirtschaft zu fördern. Dies entspricht auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), vergleiche Vorbemerkung.

Folglich sind die Staatswälder wegen ihrer besonderen Bedeutung für Mensch und Umwelt nachhaltig und damit nicht vorrangig wirtschaftlich orientiert zu bewirtschaften. Diese „Gemeinwohlverpflichtung“, die auch im Hinblick auf künftige Generationen zu verstehen ist, muss sich dann aber auch im Zweck des Gesetzes wiederfinden.⁶ Der bisherige Gesetzeszweck ist vor diesem Hintergrund völlig überholt, wenn er vorrangig auf die Nutzfunktion des Waldes abstellt. Bei der Neufassung wurde richtigerweise die Klimaschutzfunktion des Waldes aufgenommen. Allerdings wird hier versucht, die enormen Potentiale eines vorratsanreichernden Waldes zu unterschlagen und Klimaschutz auf die Produktspeicher, die nur bei langlebigen Produkten überhaupt relevant sind, zu reduzieren. Damit soll die von Hessen-Forst derzeit praktizierte Übernutzung der Bürgerwälder legitimiert werden. Dies ist allerdings nicht zielführend im Sinne des Klimaschutzes, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wälder in Deutschland durch Übernutzung keine Senke von CO₂ mehr sind. Zudem wird laut einer aktuellen Studie der Uni Hamburg mittlerweile mehr als die Hälfte des Holzes in Deutschland energetisch genutzt und damit der Kohlenstoff nur 1-2 Jahre der Atmosphäre entzogen, bevor er wieder in die Atmosphäre freigesetzt wird. Die aktuelle Formulierung ist Wasser auf den Mühlen der Holzindustrie, wird aber weder dem Wald noch dem Klimaschutz nützen.

Deshalb ist es dringend notwendig im Gesetz den Vorratsaufbau in den Bürgerwäldern festzuschreiben, so wie es auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem aktuellen Umweltgutachten empfiehlt.

Für §1 schlagen wir deshalb folgende neue Formulierung vor:

(1) Zweck dieses Gesetzes ist auch in Verantwortung für die künftigen Generationen insbesondere,

1. den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensraum einheimischer Waldtier- und -pflanzenarten in einem naturnahen Zustand zu erhalten, naturnah zu entwickeln und an geeigneten Standorten flächenmäßig zu erweitern,
2. einen hinreichenden Anteil des Waldes seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen, um einen besonders naturnahen Zustand zu entwickeln und rechtlich zu sichern,
3. eine naturnahe und nachhaltige Waldwirtschaft zu fördern,
4. die vielfältigen Schutzwirkungen des Waldes für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild zu sichern und zu stärken,

⁶ SRU, Umweltgutachten 2012, Rn. 381.

5. die Erholung der Bevölkerung im Wald zu sichern und die Erholungswirkungen zu erhalten und zu verbessern und

6. einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

(2) Der Wald und seine Wirkungen sind bei der Raumordnung und Landesplanung vorrangig zu berücksichtigen. Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und die Interessen der Allgemeinheit sind dabei auszugleichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Staatswald im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Im Urteil vom 31.05.1990 hat das Bundesverfassungsgericht in einem obiter dictum hervorgehoben, dass die

„Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes (...) der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (dient). Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990, NVwZ 1991, 53).

Daraus ergibt sich die Forderung, die Definition des Staats- und Körperschaftswaldes in § 2 Abs. 2 entsprechend zu novellieren, so dass dieser nicht an § 3 BWaldG angelehnt ist, sondern nunmehr wie folgt lauten sollte:

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Staatswald der Wald, der dem Gemeinwohl dient, im Alleineigentum des Landes Hessen oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum des Landes Hessen, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.

2. Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der dem Gemeinwohl dient, im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.

3. Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

Maßgeblich ist, dass in den Staatswäldern die Gemeinwohlaufgaben in vorbildlicher Weise erbracht, im Privatwald im Zuge von Förderung und Beratung angestrebt werden.

Zweiter Teil: Nachhaltige Waldbewirtschaftung

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Nachhaltigkeit

In § 4 ist die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ für alle Waldbesitzarten geregelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert, dass Kahlschläge über einem Hektar vermieden werden sollen. Auf Pflanzenschutzmittel soll weitestgehend verzichtet werden. Diese Änderungen greifen deutlich zu kurz und eignen sich nicht dafür, eine ökologische Waldnutzung im Sinne des § 1 zu gewährleisten.

Da der Staatswald im besonderen Maße dem Gemeinwohl dient (vergleiche § 18) sollte der Begriff der „vorbildlichen Bewirtschaftung“ in Abgrenzung zu Bewirtschaftung sonstiger Wälder und in Umsetzung des Urteils des BVerfG gesetzlich konkretisiert werden. Im Staatswald soll die Bewirtschaftung nach

diesen Kriterien der guten fachlichen Praxis in vorbildlicher Weise erbracht, im Privatwald im Zuge von Förderung und Beratung angestrebt werden.

Zukünftig sollte § 4 daher wie folgt novelliert werden:

§ 4

(1) ...

(2) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung auch in Verantwortung für künftige Generationen naturnah unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Zur guten fachlichen Praxis gehören, soweit dies zur Erfüllung der naturnahen Bewirtschaftung erforderlich ist, insbesondere:

a) Naturverjüngung

Bei der Verjüngung des Waldes ist Naturverjüngung mit standort-heimischen Baumarten anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Dies gilt vor allem, wenn es sich beim Altbestand um einen genetisch erhaltenswerten Bestand handelt.

b) Integration sukzessionaler Elemente

Die Integration sukzessionaler Elemente (Vorwaldstadien, begleitende Weichlaubhölzer) in die Waldentwicklung ist ein Kennzeichen guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft. Der Aushieb von Pionierbaumarten sollte vermieden werden, es sei denn, die waldbaulichen Zielsetzungen des Waldeigentümers würden beeinträchtigt.

c) Sukzessionsflächen

Die Wiederbegründung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese innerhalb einer absehbaren Zeitspanne zu einer Wiederbewaldung der Fläche führen.

d) Walderschließung

Bei der Erschließung des Waldes sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Grundsätzlich ist die Anlage neuer Wege und Rückegassen verboten.

e) Befahren des Waldbodens

Flächiges Befahren der Waldböden ist verboten. Die Befahrung der Waldböden darf nur auf Rückegassen erfolgen, die vor Ort dauerhaft markiert und in Karten dokumentiert sind. Der Abstand der einzelnen Rückegassen darf 40 Meter nicht unterschreiten. Die Holzverbringung ist einzustellen, wenn auf den Rückegassen Bodenschäden und tiefe Bodengleise entstehen.⁷

f) Bodenbearbeitung

Die Bearbeitung des Bodens ist grundsätzlich verboten.

g) Biotopbaumkonzept

Nist- und Höhlenbäume sind bei der forstlichen Nutzung in Abwägung ihres naturschutz-fachlichen Wertes zu schonen. Zu diesem Zweck, nämlich der Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festzulegen und in den Bewirtschaftungsplan zu integrieren. Es sind Festsetzungen über Biotopbäume zu treffen, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer Alterung überlassen werden. Langfristig ist ein Orientierungswert von durchschnittlich 10 Biotopbäumen je Hektar anzustreben.⁸

h) Schutz während der Brutzeit

Die forstliche Nutzung ist im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 31.8. (Brutzeit) grundsätzlich verboten.

⁷ Vgl. BUND, Forderungen zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes, März 2010.

⁸ Vgl. Ziff. 6.3.13 Deutscher FSC-Standard, Version 2.3 v. 01.07.2012.

i) Integrativer Naturschutz im Wirtschaftswald

Wälder sollen auch außerhalb von ausgewiesenen Naturwaldzellen und außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen einen in Menge und Qualität ausreichenden Bestand an Alt- und Totholzanteilen aufweisen.

j) Waldränder

Die besondere Beachtung der ökologischen Funktionen der Waldränder ist ein Kriterium guter fachlicher Praxis in der Forstwirtschaft. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung dieser ökologischen Funktionen führen, sind nicht Bestandteil der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft.

k) Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden, Herbiziden und Holzschutzmitteln im Wald und auf lagerndem Holz grundsätzlich verboten.

l) Schalenwildbewirtschaftung

Angepasste Wilddichten sind eine wesentliche Voraussetzung naturnaher Forstwirtschaft. Der Forstbetrieb sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Verjüngung aller standortheimischen Baumarten (erfasst nach sowohl ökonomisch als auch ökologisch wertvollen) ohne Maßnahmen der Wildschadensverhütung möglich ist. Die Bejagung des Schalenwildes hat sich an dieser Zielsetzung zu orientieren.

m) Gentechnik und Forstwirtschaft

Die Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald ist verboten.

n) Reinbestände / Monokulturen

Das aktive Begründen von Reinbeständen durch Pflanzung, Saat und Selektion mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten ist verboten.

o) Fremdländische Baumarten

Deutschland verfügt über zahlreiche standortheimische Baumarten, die auch im Hinblick auf den Klimawandel ausreichende Möglichkeiten für stabile Wälder bieten. Deshalb ist der Anbau fremdländischer Baumarten, d.h. solcher die seit 1500 eingeführt wurden, nicht erforderlich. Standortfremde bzw. fremdländische Baumarten werden im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht gefördert, sondern im Rahmen der regulären Bestandspflege zugunsten der standortheimischen Baumarten entnommen.

p) Düngung und Kalkung

Forstliche Düngung und Kalkung ist grundsätzlich verboten. Sie darf nur genehmigt werden, um anthropogen - nicht forstlich bedingten - verursachten Nährstoffmangel zu beheben.

q) Kahlhiebverbot

Kahlhiebe führen zu Freilandklima und zerstören langfristig den Waldcharakter.⁹ Kahlhiebe und Ganzbaumnutzung sind verboten.

Kahlhieb ist jede flächige Räumung des Bestandes von mehr als 0,3 ha innerhalb von zehn Jahren. Auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen von mehr als 1 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 40 von 100 des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken, sind Kahlhiebe. Kahlhiebe sind

- auch einzelstammweise oder flächige Nutzungen größer als 0,5 ha, wenn infolge dieser Nutzung

- eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens- und der Bodenfruchtbarkeit,

- eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder

- eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger Waldfunktionen

zu erwarten ist.

r) Entwässerung

⁹ Vgl. BUND, Forderungen zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes, März 2010, Ziff. 4.

Die Anlage oder Unterhaltung von Flächenentwässerungen in Wäldern ist verboten. Die Entwässerung von Feuchtstandorten ist kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft. Vielmehr ist das Wasserrückhaltevermögen des Waldes zu erhalten und zu verbessern.

§ 6 Fachkundige Forstwirtschaft

In der Novellierung des Gesetzes ist vorgesehen, dass die ganzjährige Anwesenheitspflicht einer forstlichen Fachkraft in Staats-, Körperschafts- und Gemeindewaldungen abgeschafft wird. Stattdessen sollen die damit verfolgten Zwecke durch moderne Kommunikationsmittel weniger aufwändig erreicht werden. Diese Neuregelung ermöglicht weitere Stellenstreichungen bei forstlichem Fachpersonal und erhöht den Druck auf die verbleibenden Fachkräfte. Auch ist diese Neuregelung kontraproduktiv für die vorbildliche Bewirtschaftung des Staatswaldes. Vielmehr sollte die Bestrebung sein, die Forstämter und –reviere zu verkleinern und die Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhöhen. Daher sollte die Anwesenheit forstlicher Fachkräfte weiterhin gewährleistet und gesetzlich abgesichert werden. Bei einer Neueinrichtung oder Neubesetzung einer Stelle ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche fachliche Qualifikation gewährleistet bzw. bei einer Neubesetzung beibehalten wird.

Dritter Teil: Walderhaltung

§ 12 Walderhaltung und -umwandlung

Im Hinblick auf den Grundsatz der Walderhaltung sind Waldumwandlungsgenehmigungen äußerst restriktiv zu erteilen. Und auch vor dem Hintergrund eines der Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie, nämlich den Flächenverlust durch Siedlungs- und Straßenbau von derzeit 115 ha pro Tag (!) auf 30 ha im Jahre 2020 zu senken, sollten die gesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche auch dann von den Behörden versagt werden kann, wenn Naturschutzziele (z.B. Erhaltung von seltenen Waldbiotoptypen und Rote-Liste-Arten) beeinträchtigt werden, für großflächige Waldumwandlungen (> 1 ha) eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt wird, Maßnahmen des Naturschutzes im Wald keine Umwandlung im Sinne dieses Gesetzes darstellen, sofern sie im Einvernehmen mit der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde erfolgen.¹⁰

Die in der Novellierung eingebrachten Änderungen, die sich im Wesentlichen auf ein Minimierungsgebot für Beeinträchtigungen beschränkt, greifen zu kurz. Vielmehr sollte die Novellierung dazu genutzt werden, ein grundsätzliches Verbot von Waldumwandlungen in Schutzgebieten gesetzlich zu regeln. Das Verbot sollte gelten in gesetzlichen Biotopen (§ 30 BNatSchG), Natura 2000-Gebieten (§§ 32 ff. BNatSchG) sowie Schutzwäldern nach § 13. Damit genießt der Grundsatz der Walderhaltung in diesen Gebieten Vorrang vor einer Waldumwandlung.

Deshalb sollte § 12 wie folgt novelliert werden:

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in geschützten Waldgebieten (§ 30, §§ 32 ff BNatSchG) und Schutzwäldern im Sinne des §12 verboten. Umwandlungen von mehr als einem Hektar Flächenumfang sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 17/1586.

Vierter Teil: Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

Ein Schwerpunkt der vorliegenden Gesetzesnovellierung ist das Betretungsrecht. Im Zuge der Novellierung sollte der Aspekt der waldeigenen Gefahren aufgegriffen werden und über die in § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des BWaldG geregelten Wortlaut hinausgehen. Diese lauten „Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“

Daher sollte § 15 Abs. wie folgt lauten:

Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 betreten. Waldtypische Gefahren sind insbesondere solche wie Stamm- und Astabbruch (aufgrund von Fäulnis oder Naturgewalt) und Bodenunebenheiten.

Darüber hinaus sind in besonders stark von Erholungsnutzung geprägten Wäldern Wegenutzungskonzepte zu entwickeln, die sowohl dem Erhalt der Waldökologie als auch dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung tragen.

Siebter Teil: Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes

§ 21 Förderung des Körperschafts- und Privatwaldes

Der § 41 aus der derzeit gültigen Fassung des hessischen Forstgesetzes regelt das Vorgehen bei einer geplanten Übernutzung durch die Waldbesitzer. Dieser soll zukünftig entfallen. Unklar ist, wie zukünftig eine nachhaltige Forstwirtschaft dieser Waldbesitzarten sichergestellt werden soll.

Die vorgesehenen Maßnahmen, die vom Land mit Darlehen bzw. Beihilfen unterstützt werden können, sind sehr unkonkret und unterstützen nicht eine ökologische Waldnutzung.

Die Liste führt nur Wiederaufforstung (nicht weiter definiert), Maßnahmen zur Verbesserung von Produkten (nicht weiter definiert), Schutz des Waldes vor Schädlingen (dies beinhaltet im schlimmsten Fall Gifteinsatz), die Erschließung des Waldes (neue Wege und Rückegassen, die die Wald- und auch die Produktionsfläche verkleinern und dem Boden schaden), die Ausbildung forstlicher Fachkräfte und die Förderung der Forstwirtschaft in den forstlichen Zusammenschlüssen (beides keine Maßnahmen, von denen die Waldökologie direkt profitieren würde). Die Förderung des Privatwaldes sollte daher an ökologische Kriterien nach § 4 gebunden sein.

Achter Teil: Landesforstverwaltung und Landesforstausschuss

§ 26 Aufgaben des Landesbetriebs Hessen-Forst

Bei den Aufgaben des Landesbetriebs ist u.a. die Erstellung von Betriebsplänen für den Staatswald, die Vornahme walddökologischer Untersuchungen und die Erhebung, Verwaltung und Vernetzung von Naturschutzdaten aufgeführt, sowie die Wahrnehmung von Aufgaben als Fachdienststelle des Naturschutzes.

Sämtliche Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes zusammengestellt werden, sind bei öffentlichen Wäldern der Öffentlichkeit aktiv in allgemein verständlicher Weise bereitzustellen.

Entgegen des derzeitigen Entwurfs sollten die Aufgaben vom Landesbetrieb Hessen-Forst vorrangig unter ökologischen und nicht „betriebswirtschaftlichen“ Grundsätzen erfüllt werden (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1).

Korrespondierend zu § 1 (Ziel) muss vorrangiges Ziel der Bewirtschaftung des Staatswaldes stets der Schutz des Waldes im Sinne einer nachhaltigen Waldwirtschaft sein. Der für den Staatswald zuständige Landesbetrieb Hessen-Forst muss diesen Vorrang auch im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung beachten. Klarstellend sollte deshalb § 26 entsprechend geändert werden.

§ 27 Landesforstausschuss

Im Zuge der Novellierung wird angestrebt, die Besetzung des Landesforstausschusses zu ändern und von 18 auf 16 Mitglieder zu verkleinern. Der Forstausschuss ist zuständig für die Beratung der obersten

Forstbehörde. Obwohl im Zuge der Novellierung „auf eine querschnittsorientierte und paritätische Besetzung“ abgezielt wird, wird weder die aktuelle noch die zukünftig vorgesehene Zusammensetzung des Ausschusses der besonderen Gemeinwohlbedeutung gerecht, noch dazu vor dem Hintergrund der Kostenübernahme durch das Land Hessen.

So ist neben der Vertretung des Staats- und Körperschaftswaldes die Mitgliedschaft von Privatwaldbesitzern, forstlichen Dienstleistern, forstlichen Berufsverbänden und forstlicher Verbände vorgesehen.

Andere Interessengruppen am Wald, wie z.B. Umweltverbände oder Repräsentanten des Landesparlaments sind nicht vertreten.

Daher sollte die Besetzung und Ausrichtung des Landesforstausschusses der bereits im Gesetz beschriebenen Gemeinwohlausrichtung angepasst werden.

Er sollte aus mindestens zehn ständigen Mitgliedern bestehen:

- Zuständige/r Minister/in (Vorsitz)
- Vertreter/in des Forstministeriums,
- Je eine/n Vertreter/in aller Fraktionen des Landtages,
- Zwei Personalvertretungen des Landesbetriebs
- Zwei Vertreter/innen der Umweltorganisationen
- Zwei Vertreter/innen der Tourismus- und Wandervereine, und
- Ein/e Vertreter/in mit forstfachlichem Sachverstand aus einem kommunalen Forstbetrieb.

Der Forstausschuss sollte insbesondere die Ziele bzw. Leitlinien für die Tätigkeit des Landesbetriebs sowie forstpolitische Grundsätze beschließen.

Hintergrund ist, dass der Forstausschuss aufgrund seiner pluralistischen Besetzung aus Vertretern der Aufsichtsbehörde, Landtagsabgeordneten, Angestellten des Landesbetriebs mit Blick auf Personalentscheidungen und forstfachlichem Sachverstand sowie Vertretern der Umweltorganisationen die aufgrund der bestehenden Gemeinwohlverpflichtung notwendigen Entscheidungen einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Staatswaldes treffen sollte. Dem Forstausschuss würde somit die alleinige Entscheidungskompetenz für die Ausrichtung der nachhaltigen Bewirtschaftung des Staatswaldes zugewiesen.

Evtl. könnte eine Mitgliedschaft von Vertretern anderer öffentlicher Wälder erwogen werden. Eine Repräsentanz der privaten Waldbesitzer(verbände) ist nicht vorgesehen. Der Ausschuss diskutiert in regelmäßigen Treffen (alle 6 Monate) mit Vertretern des hessischen Waldbesitzerverbands die Fragen und Anliegen des Privatwaldes.

Weitere Versäumnisse bei der Novellierung

Folgende Paragraphen wurden bei der Novellierung des hessischen Forstgesetzes nicht berücksichtigt, obwohl dort eine Überarbeitung und Neuausrichtung dringend geboten ist.

Ergänzung bei § 3: Natürliche Waldentwicklung im Rahmen der Grundpflichten sichern

Vor dem Hintergrund des Art. 9 der UN Konvention über Biologische Vielfalt¹¹, sowie in deren Beschlüssen VII/28 zu Schutzgebieten ist Deutschland in internationaler Verantwortung für den Schutz der biologischen Vielfalt durch die Einrichtung von zusätzlichen Schutzgebieten Arten, Lebensräume und genetische Vielfalt der Natur für zukünftige Generationen verpflichtet.¹² Mit der Nationalen Biodiversitätsstrategie Deutschlands sowie dem Bundestagsbeschluss 2010¹³ hat Deutschland das

¹¹ Zu finden unter: <http://www.cbd.int/convention/text/>.

¹² Siehe auch: Draft Guidelines for the management of wilderness and wild areas in Natura 2000 zu finden unter <http://ec.europa.eu/environment/natura/natura2000/wilderness/pdf/guidance.pdf>.

¹³ Bundestagsdrucksache 17/3199 vom 6.10.2010 Biologische Vielfalt für künftige Generationen bewahren und die natürlichen Lebensgrundlagen sichern. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/031/1703199.pdf>

internationale Recht in einen nationalen Plan implementiert. Die Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie¹⁴ wurde vom Bundestag beschleunigt eingefordert. Den Bundesländern kommt als größte öffentliche Waldbesitzer eine besondere Verantwortung zu.

Um die Vorgaben der Nationalen Biodiversitätsstrategie ernsthaft umzusetzen, sind mittelfristig bis 2020 von der Waldfläche mindestens 5 % der Fläche aus der Nutzung zu nehmen und einer natürlichen Waldentwicklung zu überlassen. Wegen der Vorbildfunktion sind mindestens 10 % der öffentlichen Wälder hierfür vorzusehen. Darunter fallen dauerhaft aus der Nutzung genommene Wälder, die einen gesetzlichen Schutzstatus aufweisen wie Nationalparke, Naturschutzgebiete (ohne Holznutzung) oder Naturwaldreservate bzw. -parzellen. Die Einrichtung großflächiger Waldgebiete, in denen Entwicklungsprozesse ungestört ablaufen können, sollte auf geeigneten Waldflächen der öffentlichen Hand bis 2020 umgesetzt werden und dafür z.B. geeignet große Natura 2000-Flächen bevorzugen.¹⁵

§ 3 könnte wie folgt ergänzt werden:

- (1) ... Zehn Prozent der Waldfläche öffentlicher Betriebe (Staats- und Körperschaftswald im Sinne von § 2 (2)) sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und rechtlich zu schützen.
- (2)

Fünfter Teil: Besondere Bestimmungen für den Staats- und Körperschaftswald

§ 18 Staatswald

Hier besteht derzeit ein deutlicher Widerspruch zwischen der besonderen Gemeinwohlbedeutung des Staatswalds, die im Gesetz richtigerweise hervorgehoben wird und der Bewirtschaftung des Staatswalds nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die konkrete Festschreibung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze bei gleichzeitigem Versäumnis ökologischer und sozialer Mindestkriterien bei der Waldnutzung kann weitere Rationalisierungsmaßnahmen und Steigerung des Holzeinschlags befördern.

Daher sollte § 18 Abs. 1 lauten:

Der Staatswald dient im besonderen Maße dem Gemeinwohl. Der Staatswald des Landes Hessen ist nach dieser Maßgabe durch den Landesbetrieb Hessen-Forst zu bewirtschaften.

Auch § 26 Abs. 2. 1 ist dementsprechend zu ändern in:

Dem Landesbetrieb sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der ihm übertragenen Liegenschaften des Landes unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.

Abs. 5 regelt die Verwendung der Erlöse aus dem Waldverkauf („forstfiskalische Grundstücke“). Öffentlicher Wald ist Gemeingut und sollte wie andere Ressourcen nicht privatisiert werden.

¹⁴ NBS, zu finden unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf.

¹⁵ SRU, Umweltgutachten 2012, Rn. 388.